

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
10-12-00/3 li-br

Datum
13.07.2011

Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat sich in einem Beschluss vom 24.11.2010 - 4 K 368/08 (s. KNSA-Beitrag Nr. 056/2011) auch mit der Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen auseinandergesetzt. Dem Beschluss ist u. a. folgender Leitsatz vorangestellt:

Mit der Ausfertigung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 GO LSA wird bezeugt, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss des zuständigen Organs übereinstimmt. Es ist daher unverzichtbar, das auch die Unterschrift als nach der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt notwendiges Element des Rechtssetzungsverfahrens mit der Satzung veröffentlicht wird.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Unterschrift werden in der Praxis zwei Wege beschritten. Zum einen werden der Name des Hauptverwaltungsbeamten und seine Amtsbezeichnung abgedruckt. Zum anderen erfolgt der Abdruck der eigenhändigen Unterschrift sowie der Amtsbezeichnung.

In diesem Zusammenhang war die Frage aufgetreten, ob unter Berücksichtigung des OVG-Beschlusses von einer ordnungsgemäßen Veröffentlichung einer Satzung nur dann ausgegangen werden kann, wenn der Abdruck der eigenhändigen Unterschrift auf der ausgefertigten Satzung veröffentlicht wird.

Das Ministerium des Innern hat nunmehr die von der Landesgeschäftsstelle vertretene Rechtsauffassung bestätigt, wonach die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 GO LSA erfüllt sind, wenn eine maschinengedruckte Na-

mensangabe des Unterzeichnenden erfolgt. Eine entsprechende Klarstellung ist bereits durch eine Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes erfolgt.

Zur weiteren Information überreichen wir anliegend das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 11.07.2011 sowie die Rundverfügung Nr. 11/11 des Landesverwaltungsamtes vom 05.07.2011.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and a final flourish.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen